

Geschäftsordnung der Klassenelternvertretung in der Rudolf Steiner Schule Hamburg-Altona

Präambel

Basis dieser Geschäftsordnung sind die Satzung des Schulvereins, die Schulordnung und das Leitbild der Schule. Schulgesetzliche Grundlage ist das „Gesetz über Schulen in freier Trägerschaft“ (§ 4, Absatz 1 und 2). Nach diesem Gesetz gelten für nicht abweichend geregelte Punkte die entsprechenden Regelungen des Schulgesetzes Hamburg.

I. Allgemeine Aufgaben der Klassenelternvertretung

1. Die Klassenelternvertreter*innen, nachfolgend KEV genannt, haben die Aufgabe:

- die Verbindung zwischen den Klasseneltern untereinander und zu den Lehrern zu unterstützen
- an der Gestaltung der Schulgemeinschaft aktiv mitzuwirken
- Ansprechpartner für neue Schuleltern zu sein
- die Eltern über aktuelle Fragen der Schule zu informieren und
- die Wahl der Stufensprecher*innen durchzuführen

2. Die KEV sind verpflichtet, die mitgeteilten Informationen über Einzelfälle vertraulich zu behandeln, soweit nicht die betroffenen Eltern und der/die Klassenlehrer*in bzw. -betreuer*in sie von ihrer Verschwiegenheitspflicht entbinden. In Krisensituationen, die sofortiges Handeln erfordern, dürfen die KEV die entsprechenden schulischen Gremien und ggf. andere Institutionen informieren.

3. Die KEV werden vor gravierenden Entscheidungen die Klasse betreffend gehört.

II. Das Klassenelternngremium

1. Das Klassenelternngremium (KEG) (vormals Klassenelternvertreterkonferenz - KEVK, so noch in der derzeit gültigen Satzung §4, Absatz 1) besteht aus allen gewählten KEV der Klassen. Die Eltern jeder Klasse wählen auf einem Elternabend in den ersten vier Wochen des neuen Schuljahres

- je zwei Klassenelternvertreter*innen sowie

- zwei Stellvertreter*innen.

2. Das KEG gibt Impulse zur Weiterentwicklung der Schule auf allen Gebieten und arbeitet dazu mit allen relevanten Gremien zusammen.

3. Das KEG hat laut Satzung (§11, Absatz 4) Auskunftsrecht. Es wird von der Schulleitung und dem Vorstand über wichtige schulrelevante Themen informiert.

4. Das KEG tagt in der Regel monatlich. Die Sitzungen werden schulöffentlich angekündigt. Dabei wird unterschieden zwischen internen Sitzungen des KEG, die nur Klassenelternvertreter*innen zugänglich sind, und den erweiterten Sitzungen des KEG. Die Teilnahme an den erweiterten Sitzungen steht allen Mitgliedern des Schulvereins frei und ist erwünscht. Darüber hinaus können zu allen KEG-Sitzungen Gäste von den Stufensprechern eingeladen werden.

5. Eine Terminliste dieser Sitzungen wird am Beginn des Schuljahres für das gesamte Schuljahr erstellt und schulöffentlich gemacht. Andere Gremien der Schule werden gebeten, Terminüberschneidungen möglichst zu vermeiden. Kurzfristig angesetzte Sitzungen des KEG sind möglich.

6. Das KEG benennt zwei Eltern, die die Schule im Elternrat Hamburg sowie im Elternrat des Bundes der Freien Waldorfschulen vertreten.

7. Eine Namensliste der Klassenelternvertreter*innen der jeweiligen Klassen liegt im Schulbüro aus. Diese Liste wird von einem dafür ernannten KEV bei Bedarf aktualisiert und entsprechend verteilt. Der Empfänger in der Schulleitung ist die Schulkoordination.

III. Die Stufensprecher*innen

1. Das KEG wählt aus dem Kreis ihrer Mitglieder je eine Person aus der Unter-, Mittel- und Oberstufe und je eine/n Stellvertreter*in.

Alle zusammen bilden die "Stufensprecher".

Am Beginn des Schuljahres bleiben die bisherigen Stufensprecher*innen bis zur Wahl von neuen Stufensprechern*innen geschäftsführend im Amt.

Der Aufgabenbereich der "Stufensprecher" umfasst:

- Ansprechpartner für alle Gremien in der Schule
- Vorbereitung der Sitzungen des KEG einschließlich erforderlicher Vorgespräche
- Moderation und Leitung der Sitzungen des KEG

IV. Beteiligung der KEV an den Klassenkonferenzen

Die Klassenelternvertreter*innen nehmen an den Klassenkonferenzen (Konferenz der Lehrerinnen und Lehrer einer Klasse) teil. Das Nähere regelt sinngemäß § 61 des Hamburgischen Schulgesetzes.

V. Aufgaben der KEV auf den Elternabenden

Elternabende werden sinngemäß nach §71 Hamburgisches Schulgesetz durchgeführt.

Die KEV berichten dort über Verlauf und Ergebnisse der Sitzungen des KEG. Die Klassenlehrer*innen bzw. -betreuer*innen berichten von den KK, soweit dort Themen von allgemeinem Interesse behandelt wurden.

VI. Die Wahl der KEV

1. Die Eltern jeder Klasse bestimmen auf dem ersten Elternabend des Schuljahres in geheimer Wahl aus dem Kreis der anwesenden Eltern bzw. Sorgeberechtigten zwei KEV und zwei KEV-Stellvertreter*innen.

2. Wahlberechtigt ist jeder anwesende Elternteil bzw. Sorgeberechtigte.

3. Gewählt wird in geheimer Wahl in einem Wahlgang. Jeder Elternteil hat für maximal vier Kandidaten je eine Stimme. Gewählt sind die vier Kandidaten mit den meisten Stimmen.

4. Die Amtszeit dauert bis zum 1. Elternabend im folgenden Schuljahr.

VII. In Kraft treten und Veröffentlichung

Diese Geschäftsordnung wurde von dem KEG am 24.9.2018 beschlossen und tritt sofort in Kraft.